

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 112/13 B

L 2 U 164/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 67 U 308/08 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2013 durch den Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 6. März 2013 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 18 777,46 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in hinreichender Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer Begründung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Nur beiläufig und ohne auf das gesamte Vorbringen einzugehen weist der Senat auf Folgendes hin: Soweit eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht wird, weist die Klägerin selbst darauf hin, dass es nicht um Grundsätze der Veranlagung der Unternehmen zu den Gefahrklassen, sondern um deren Vornahme im Einzelfall geht. Zu welcher Rechtsnorm des Bundesrechts sich hierzu Rechtsfragen von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung stellen, hat sie nicht aufgezeigt. Soweit sie eine Gehörsrüge (Verfahrensmangel) erhebt, wird nicht deutlich, dass die angefochtene Entscheidung auf dem Gehörsverstoß beruhen kann. In-soweit wird geltend gemacht, der Senat des LSG habe die Klägerin darauf hinweisen müssen, dass die Beklagte nicht der zuständige Unfallversicherungsträger sein könne. Wäre ein solcher Hinweis ergangen, hätte die Klägerin die fehlende Zuständigkeit gerügt. Da aber ein bestandskräftiger Zuständigkeitsbescheid ergangen war, wird aus diesem Vorbringen nicht deutlich, wie der Hinweis bzw die daraufhin erhobene Rüge der Klägerin zu einem anderen Sachergebnis hätte führen können.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 4 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 197a Abs 1 iVm §§ 63, 52 Abs 1 und 3 GKG. Dabei entspricht der festgesetzte Streitwert dem Differenzbetrag zwischen den Beiträgen, die sich als Differenz für den streitigen Zeitraum 2007, 2008 und 1. Halbjahr 2009 ergeben, wenn die Klägerin in die von ihr begehrte Gefahrtarifklasse eingruppiert worden wäre. Das sind, wie das LSG bereits mit Beschluss vom 29.9.2011 ausgeführt hat, 18 777,46 Euro (vgl auch BSG vom 11.4.2013 - B 2 U 4/12 R und B 2 U 8/12 R - jew am Ende).

